



Festnahme durch Polizisten: Mit dem Strafprozessreformgesetz wurde die Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht neu geregelt.

Das neue Ermittlungsverfahren

Serie StPO-Reform (3. Teil): Die Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.

Den Ausführungen des § 91 Abs 1 zufolge dient das Ermittlungsverfahren dazu, den Sachverhalt durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann. Als Ermittlung gilt gemäß § 91 Abs 2 jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient.

Systematisch unterscheiden die im 2. Teil, 8. Hauptstück, des Strafprozessreformgesetzes zusammengefassten Ermittlungsmaßnah-

men und Beweisaufnahmen zwischen Folgendem:

1. Ermittlungsbefugnisse der Kriminalpolizei.

1.1. Generell anordnungsfreie Befugnisse.

1.2. Anordnungsfreie Befugnisse bei Gefahr im Verzug.

1.2.1. Befugnisse, die einer Anordnung der Staatsanwaltschaft bedürfen, ohne gerichtliche Bewilligung. [Anmerkung: Nachträglich ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen (§ 99 Abs 2)].

1.2.2. Bestimmte, explizit im Gesetz genannte Befugnisse, die einer Anordnung der Staatsanwaltschaft und einer gerichtlichen Bewilli-

gung bedürfen [Anmerkung: nachträglich ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Bewilligung erforderlich (§ 99 Abs 3)].

2. Ermittlungsbefugnisse über Anordnung der Staatsanwaltschaft ohne Erfordernis einer gerichtlichen Bewilligung.

3. Ermittlungsbefugnisse über Anordnung der Staatsanwaltschaft, der eine gerichtliche Bewilligung zuzugrunde liegt.

4. Exklusive gerichtliche Befugnisse.

Der besseren Übersicht wegen werden die unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Aus-

übung einzelner Befugnisse in einer Liste zusammengefasst im Anhang dargestellt.

Die Konstruktion der körperlichen Untersuchung weicht von dieser Systematik ab. Eine körperliche Untersuchung kann bei Vorliegen von Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise ohne gerichtliche Bewilligung angeordnet werden (§ 123 Abs 3). Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung



Polizisten: Nach dem Strafprozessreformgesetz haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen.

vernichten zu lassen. Im Hinblick auf die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft scheint es auf den ersten Blick ungewöhnlich, dass der Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug, in den meisten Fällen (Durchsuchung von Räumen, die dem Hausrecht unterliegen, Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person, Festnahme) weitergehende Befugnisse eingeräumt werden als der Staatsanwaltschaft. Nur bei der körperlichen Untersuchung wurde der Staatsanwaltschaft eine vorläufige Anordnungs-befugnis eingeräumt.

In der Praxis bedeutet dies, dass der von der Kriminalpolizei kontaktierte Staatsanwalt, der seinerseits nun den Richter nicht erreichen kann, auch nicht auf Grund der gebotenen Dringlichkeit (vorläufig) beispielsweise eine Festnahme anordnen darf, sondern die

Kriminalpolizei prüfen muss, ob sie wegen der Unaufschiebbarkeit der gebotenen Maßnahme von sich aus tätig werden muss. Allerdings ist aufgrund des Kooperationsverhältnisses davon auszugehen, dass der Staatsanwalt in solchen Fällen der Kriminalpolizei beratend zur Seite stehen wird.

Was die Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft generell betrifft, ging der Gesetzgeber davon aus, dass sie kooperativ zusammenwirken. Sollte es – ausnahmsweise – einmal nicht so harmonisch ablaufen, muss der Staatsanwalt das letzte Wort haben – als derjenige, der die Leitungsbefugnis und somit auch die Verantwortung zu tragen hat.

„Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen.“ § 98

Abs 1 erster Satz normiert hier sozusagen das kooperative Element.

„Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Gegen ihren erklärten Willen darf ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“ § 101 Abs 1 beinhaltet das hierarchische Element.

Um mögliche Auffassungsdifferenzen hinsichtlich des Zusammenwirkens zu vermeiden, vielleicht aber auch um die staatsanwaltschaftliche Leitungsbefugnis nochmals ausdrücklich hervorzuheben, hält § 98 Abs 1 zweiter Satz explizit fest, dass im Falle des nicht erzielbaren Einvernehmens, die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen hat, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind.

Das Zusammenwirken von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht lässt sich am besten anhand eines Beispiels erklären:

Die Durchsuchung einer Wohnung (iSv § 117 Z 2 lit. b) ist gemäß § 119 Abs 1 zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind. Die Kriminalpolizei benötigt für eine derartige Durchsuchung grundsätzlich eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, der eine gerichtliche Bewilligung zugrunde liegt (§ 120 Abs 1).

Die Kriminalpolizei wird nach ersten Erhebungen mit dem Staatsanwalt Kontakt aufnehmen und mit ihm anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse die weitere Vorgangsweise be-



ÖGUSSA

- Verkauf von Edelmetallen
- Verkauf von Gold- und Silberbarren
- Vergoldungen und Versilberungen
- Ankauf von Gold, Silber und Zahngold

ÖGUSSA Österr. Gold- und Silber- Scheideanstalt Ges.m.b.H.
1235 Wien, Liesinger Flur-Gasse 4, Tel.: 01-866 46 - 0
1060 Wien, Gumpendorfer Strasse 85, Tel.: 01-599 61 - 225
8010 Graz, Hans Sachs-Gasse 12, Tel. 0316-824330
9020 Klagenfurt, Villacher Straße 1b, Tel. 0463-57875
4020 Linz, Hessenplatz 7, Tel. 0732-771137



KURSINFORMATION
0810 14 15 76

INFO-HOTLINE
0800 20 37 37

E-mail: office@oegussa.at
www.oegussa.at



RECHTSANWÄLTE OEG

DR. HELENE KLAAR

MAG. NORBERT MARSCHALL

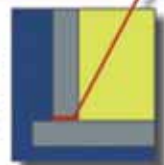
Familien- und Eherecht • Erbrecht
Arbeits- und Sozialrecht • Miet- und Wohnrecht
Immobilien- und Liegenschaftsrecht
Patientenrecht und ärztliche Haftpflicht

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 34
Telefon 01/505 04 62

SANIER-TECHNIK

1230 Wien, Draschestraße 94
Tel.: 01/617 46 43
Fax: 01/617 46 55

www.sanier-technik.at
office@sanier-technik.at



Diosa[®]pharm

LIVING
DIMENSION

MOGA

BIODROGA
SYSTEMS

Amadeo
BY LIVING DIMENSION

Bischoffgasse 18, A-1120 Wien • Tel.: +43/1/813 25 01-42 • Fax: +43/1/813 25 01-41
www.diosapharm.com office@diosapharm.com



**Franz Assmann
Sierndorfer Walzmühle**



**ASSMANN
PERLE
Qualitätsmehle**

Kraftfutterwerk
Qualitätsfutter

LIKRA
Fachhändler

Landesprodukten-
und
Mineralölhandel

Franz Assmann · Sierndorfer Walzmühle
A · 2011 Sierndorf · Wienerstr. 32
Tel.: 02267/2228 · Fax: 02267/2298
E-Mail: franz.assmann@aon.at

BETHMANN Blitzschutz
GEBELLSCHFT 1991

**1040 WIEN
PRESSGASSE 14-16**
Fax 01/587 93 77- 33
office@bethmann-blitzschutz.com
www.bethmann-blitzschutz.com

PLANUNG
BERATUNG
PRÜFUNG

SEIT
50 Jahren

ABSCHIRMUNG
ERDUNGSANLAGEN
ÜBERSPANNUNGSSCHUTZ

Tel. 01/587 93 77

**NOVA
biomedical**

Der Spezialist für die Vollblut-Notfallanalytik
weltweit führend – anerkannt – innovativ

Laxenburgerstr. 33/6 · A-1100 Wien
Tel.: (01) 603 09 70 · Fax: (01) 603 09 70-2
Email: office@novabio.at



**ERLEBNISRESTAURANT
KREOLISCHE KÜCHE
BEST STEAKS IN THE CITY
AMERICAN COCKTAIL BAR**

80 Meter vom Stephansdom
Direkt neben U Stephansplatz



**1010 WIEN
GOLDSCHMIEDGASSE 8
Tel. 533 61 55, Fax 533 61 55-4**

eMail: sparkys-unlimited@tchello.at www.sparkys.at

Hans-Heimo GÄNGER

Transporte - Erdarbeiten - Sand-Schotter-Kieswerk
2231 Strasshof, Helmahofstraße 2 - Telefon 02287/4400, Fax DW 12
E-Mail office@gaenger.at



Kuttelschlund grüßt Ramirez Mooslechner. Diese Anzeige ist für Blinde. Und die sehen ja nichts, niente, nada, null, garnix. Deshalb ist es auch tutto completo wurscht, was hier eigentlich steht beziehungsweise an Lesesachen zu lesen ist. Aufgepasst! Ihre Gewinnchance: Spenden Sie 30 Euro und einer der Blinden könnte diese Anzeige sehen, wenn er hier wäre. Aber die wohnen eh in Afrika. Also: Toi Toi Toi, Ski Heil und Frohe Weihnachten.



30 Euro geben einem Blinden in der Dritten Welt das Augenlicht zurück. Spenden Sie Licht für die Welt. PSK 92.011.650. Danke. www.licht-fuer-die-welt.at

sprechen. In den meisten Fällen werden Staatsanwalt und Kriminalpolizei vorerst telefonieren. Die Kriminalpolizei wird die Durchsuchung der Wohnung vorschlagen, wenn sie diese Maßnahme als notwendig erachtet. In diesen Fällen wird es aufgrund der Dringlichkeit zur vorläufig (fern)mündlichen Übermittlung der Anordnung und Genehmigung im Sinne des § 102 Abs 1 kommen.

Unabhängig davon hat die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen aktenmäßig festzuhalten und der Staatsanwaltschaft schriftlich zu berichten. Die Kriminalpolizei wird die bisherigen Ermittlungsergebnisse in einem Anlassbericht (§ 100 Abs 2 Z 2) zusammenfassen und der Staatsanwaltschaft über alle Fakten berichten, auf deren Grundlage der Staatsanwalt eine Entscheidung trifft. Kommt der Staatsanwalt nach Prüfung des kriminalpolizeilichen Berichts zu der Ansicht, es wäre eine Hausdurchsuchung notwendig, ist es dessen Aufgabe, die erforderliche gerichtliche Bewilligung einzuholen.

Das Gericht hat über den Antrag des Staatsanwalts auf Bewilligung der Hausdurchsuchung zu entscheiden und ist gesetzlich verpflichtet, im Falle einer Bewilligung dieser Maßnahme, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der Staatsanwalt die Kriminalpolizei zur Durchsuchung der gegenständlichen Wohnung anweisen kann. Das Recht (und die Pflicht) des Gerichts, eine solche Bewilligung erst nach Prüfung der Voraussetzungen zu erteilen, ist Auswirkung des Rechtsschutzgedankens im Strafprozessreformgesetz.

Im weiteren Sinn ist auch die Befristung der Bewilligung Teil dieses Rechtsschutzes. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist tritt die



Durchsuchung einer Person: Umfasst die Durchsuchung der Bekleidung und der Gegenstände, die sie bei sich hat sowie die Besichtigung des unbedeckten Körpers.

Bewilligung außer Kraft (§ 105 Abs 1). Die gerichtliche Bewilligung ist als Durchsuchungsermächtigung anzusehen, über deren Durchführung die Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat. Sind in der Zwischenzeit die Voraussetzungen, unter denen der Antrag erteilt wurde, weggefallen oder haben sich diese derart geändert, dass die Durchführung rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nicht mehr zweckmäßig wäre, hat die Staatsanwaltschaft von der Durchsuchung abzusehen und das Gericht hiervon zu verständigen (§ 101 Abs 3). Ausgehend von zwischenzeitlich unveränderten Verhältnissen, hat die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei die Anordnung zur Durchführung der Hausdurchsuchung schriftlich zu übermitteln. In dringenden Fällen können solche Anordnungen und Genehmigungen vorläufig auch mündlich übermittelt werden (§ 102 Abs 1). Interessanterweise sieht das Gesetz eine derartige Vorgehensweise nur im Verkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei vor,

nicht aber zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass auch auf dieser Ebene eine derartige Kommunikationsschiene besteht. Im Ergebnis wird der Kriminalpolizei für die Durchsuchung der Wohnung eine schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Bewilligung vorliegen. Sonderfälle, wie das Einschreiten bei Gefahr im Verzug, bleiben späteren Betrachtungen vorbehalten.

Ausgewählte Befugnisse

A. Durchsuchung von Personen. Manche Bestimmungen der StPO 1975 (§ 139 Abs 2 StPO 1975) über die Personendurchsuchung erscheinen nicht mehr zeitgemäß. Formulierungen, die etwa eine Ermächtigung enthalten, Personen, die übel beleumundet sind, nur aufgrund dieses Umstands zu durchsuchen, diskriminieren Angehörige sozialer Randschichten und sind einer verfassungskonformen Auslegung nur sehr schwer zugänglich. Daher hat der Gesetzgeber im Strafpro-

zessreformgesetz klare Bestimmungen geschaffen, die für alle Beteiligten im Strafverfahren Rechtssicherheit schaffen.

Bevor man sich mit den Fällen auseinandersetzt, in denen eine Durchsuchung einer Person zulässig ist, und mit den Formvorschriften, die bei der Vornahme einer solchen Ermittlungsmaßnahme einzuhalten sind, ist es erforderlich, sich mit der Bedeutung des neuen Begriffs auseinander zu setzen. Was dem Normanwender im ersten Moment bei Anwendung der Wortinterpretation unzweifelhaft scheint, nämlich, dass der Begriff Personendurchsuchung die Durchsuchung der Bekleidung meint, kann nach Studium der Legaldefinition so nicht aufrechterhalten werden. Der Gesetzgeber hat differenziert: Gemäß § 117 Z 3 ist die „Durchsuchung einer Person“: die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat (lit. a) und die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person (lit. b). Während der erste Begriff mit dem üblichen Sprachgebrauch im Einklang steht, bereitet die zweite Form der Durchsuchung einer Person Schwierigkeiten und läuft Gefahr, mit der körperlichen Untersuchung (§ 123) verwechselt zu werden, die unter Punkt B näher vorgestellt wird.

Warum wurde diese Differenzierung vom Gesetzgeber vorgenommen, wenn es sich bei beiden Fallkonstellationen um eine Personendurchsuchung handelt? Der Unterschied liegt in der Intensität des Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre.

Während die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, von

der Kriminalpolizei (unter Beachtung des Gesetz- und Verhältnismäßigkeitsprinzips) selbstständig vorgenommen werden kann, bedarf die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person einer Anordnung der Staatsanwaltschaft, der eine gerichtliche Bewilligung zugrunde liegt. Nur bei Gefahr im Verzug darf die Kriminalpolizei (ausnahmsweise) die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person selbst vornehmen, hat aber sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft einen Anlassbericht darüber zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft hat dann im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts zu beantragen. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Welche Fälle berechtigen die Kriminalpolizei, eine Durchsuchung einer Person vorzunehmen? Die Durchführung der Durchsuchung einer Person ist gemäß § 119 Abs 2 zulässig, wenn eine Person

1. festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe,
3. durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Die beiden ersten Fallkonstellationen sind der häufigste Anwendungsbe- reich und kommen definiti- onsgemäß bei der klassi-

schen Durchsuchung einer Person, nämlich der Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, zur Anwendung, während die Feststellung von Verletzungen und Veränderungen am Körper Gegenstand der Besichtigung des (unbedeckten) Körpers ist.

Welchen Zweck hat eine nach der StPO vorgenommene Durchsuchung einer Person zu erfüllen? Die Zweckbestimmung des § 1 gibt die Antwort: Strafverfolgung, insbesondere die Aufklärung von Straftaten. Aus diesem Blickwinkel ist auch die Regelung der Z 1 zu verstehen, wenngleich man geneigt ist, auch Elemente der Gefahrenabwehr zu erkennen. Diese ist aber nicht Regelungsgegenstand der Strafprozessordnung sondern des Sicherheitspolizeigesetzes.

Welche Formvorschriften sind bei Durchsuchung einer Person zu beachten? Vor jeder Durchsuchung ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Von dieser Aufforderung darf nur bei Gefahr im Verzug sowie im Fall der Festnahme oder bei Betreten auf frischer Tat abgesehen werden. Eine Durchsuchung einer Person kann auch gegen den Willen des Beschuldigten durch Anwendung von Zwang (§ 93) durchgesetzt werden.

Unzulässig ist die Anwendung von Zwang im Fall der Durchsuchung eines Opfers, das nach Verletzungen oder körperlichen Veränderungen durchsucht werden soll. Der Betroffene hat das Recht, im Falle einer Besichtigung seines unbedeckten Körpers eine Vertrauensperson zuzuziehen.

Sofern der Betroffene dieses Recht in Anspruch nimmt, hat die Kriminalpolizei gewisse Zeit (die im Einzelfall unterschiedlich zu beurteilen ist) zuzuwarten, bis die Vertrauensperson eingetroffen ist. Eine solche Durchsuchung ist stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen.

Bei der Durchführung jeder Durchsuchung einer Person sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis, im Falle der Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person, auch die Anordnung der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Bewilligung auszufolgen oder zuzustellen.

Die Besichtigung des unbedeckten Körpers im polizeilichen Alltag. Diese Form der Durchsuchung einer Person bedarf grundsätzlich einer Anordnung der Staatsanwaltschaft und einer gerichtlichen Bewilligung. Nur bei Gefahr im Verzug darf die Kriminalpolizei diese Befugnis aus eigenem ausüben. Hier dürfte der Gesetzgeber – bei allem Verständnis, was die Eingriffsintensität betrifft – ein wenig übers Ziel geschossen haben. Erweist sich diese Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen als erforderlich, wird sie die Kriminalpolizei durchführen müssen. Hiezu jedes Mal die Staatsanwaltschaft und das Gericht bemühen zu müssen, scheint überzogen. Zumindest in den Fällen, in denen sogar eine Festnahme des Beschuldigten möglich

ist, hätte der Gesetzgeber von solchen strengen Formerfordernissen Abstand nehmen können.

Wie weit darf ein Exekutivorgan gehen, wenn es eine Person durchsuchen will und dabei gar kein Interesse an der Besichtigung des unbedeckten Körpers hat? Bei bestimmten strafbaren Handlungen (z. B. bei der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität), die besonders sorgfältiges Suchen erfordern, ist es nicht unüblich, dass Beschuldigte Suchtmittel auch in der Unterwäsche verbergen. Abgesehen von den „Bodypackern“, gibt es Beschuldigte, die an den verschiedensten Stellen außerhalb (und innerhalb) des Körpers Suchtmittel verbergen.

Darf ein solcher Beschuldiger aufgefordert werden, die Unterwäsche abzulegen bzw. kann dessen Unterwäsche, dem Willen des Beamten folgend, im Rahmen der Befugnis „Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat“ noch rechtmäßig durchsucht werden, oder liegt schon eine „Besichtigung des unbedeckten Körpers“ vor, obwohl der Beamte den Körper gar nicht besichtigen möchte? Eine klare Antwort auf diese Frage scheint nicht möglich zu sein, weil es auf den Ablauf der Durchsuchung ankommen wird. Sobald die Intimsphäre von Menschen berührt wird (wovon bei Anichtigwerden von Geschlechtsteilen jedenfalls auszugehen ist), liegt unzweifelhaft eine „Besichtigung des unbedeckten Körpers“ vor, unabhängig davon, ob dies der Intention des Exekutivbeamten entspricht oder nicht. Bei Gefahr im Verzug, d. h. wenn der Erfolg dieser Maßnahme bei einem Zuzwarten vereitelt oder wesentlich erschwert würde, darf die Be-



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Hauptstraße 12

<http://www.enzenfeld-lindabrunn.at>
sekretariat@enzenfeld-lindabrunn.at

Das Naherholungsgebiet am Eingang des Triestingtales:
Bildhauersymposion Lindabrunn im einzigartigen Trockenbiotop,
Pfarrkirche St. Margaretha, Filialkirche St. Katharina,
Bürgerspitalskirche, Schloss Enzesfeld



KAB Straßensanierung

Gesellschaft mbH & Co KG

Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf / Austria

☎ 0 27 54 / 68 44-0

Fax 0 27 54 / 68 44 - 305

e-mail: office@kab.at • www.kab.at

GOTTSCHLIGG



Paletten ■ Ladungsträger aus Holz, Metall und Kunststoff

■ Effiziente Lösungen für Produktion, Transport und Lagerung

Paletten, Behälter und Gitterboxen, Sonderladungsträger

■ Innovative Lösungen für kundenspezifische Anforderungen

Entwicklung, Musterbau, Serienlieferung



Wilhelm Gottschligg Ges.m.b.H. ■ Postfach 56, Wiener Straße 97, A-2345 Brunn am Gebirge

■ Tel.: +43/2236/378 000-0 ■ Fax: +43/2236/378 000-44 ■ e-mail: office@gottschligg.com ■ www.gottschligg.com

REITERER

ERDBAU - KIES - BETON

☎ 02622/650 50

A-2700 Wiener Neustadt - Brunnerstrasse PF 100

Fax 02622/650 50-11 oder 12

AQUARIUS REX DIVERS

Tauchsport Schrittwieser & Partner KEG

1050 Wien
Schönbrunnerstraße 68
Tel.: 01 / 54 54 501
Internet: www.aquarius.at

P & B

Elektrotechnik
GmbH & Co KG

1030 Wien, Hetzgasse 38
Tel.: 01 / 710 13 58
Fax: 01 / 710 13 58-19



SEIT 1983



Ihr Installateur Pock - MEPO

GAS - WASSER - HEIZUNG

Beratung - Planung - Abgasmessung - Wartung - Reparaturen.
Wir sind noch ein Familienbetrieb vom "ALTEN SCHLAG"

MEPO Installateurgesellschaft m.b.H.
Günter Pock J. 1020 Wien, Laubbergg. 4
www.mepo.at e-mail office.mepo@chello.at
Fax 720 83 404 FN 128366 Z Telefon 720 83 40

Mag. Andrea Müller-Morawetz

STEUERBERATERIN

- BETRIEBSÜBERGABE
- ERBSCHAFTSBERATUNG
- KOSTENLOSE ERSTBERATUNG

A-1100 Wien, Jagdgasse 25
Tel. 01/604 12 64, Fax 602 47 37

office@steuerberatungskanzlei.com
www.steuerberatungskanzlei.com

Komm. Rat.

Robert Staenke Heizöl - Transporte



1230 Wien - Porschestraße 19/21/13
Tel.: (01)699 97 00 - Fax: (0)699 98 18

Dachdeckerei und Spenglerei
Raimund HIRSCHNER
Inhaber: Rudolf WUKITSEVITS

1220 Wien, Großenzersdorferstraße 44
Telefon 01/280 53 35
Telefax 01/280 46 97

email: hirschner@gmx.at

EDUARD LIEBHARD Schrott - Altmetalle

A-1140 Wien, Cumberlandstraße
Frachtenbahnhof Penzing
Tel.: 01 / 894 77 93

EINBRUCHSCHUTZ
BALKENSCHLÖSSER
SCHLÜSSEL ALLER ART
TÜRSICHERUNGEN

KLAUS SCHULDES
Tel. 405 27 23, Fax 407 94 26
1090 Wien, Günthergasse 1
HINTER VOTIVKIRCHE
Mo-Do 9-17 Uhr durchgehend
Fr 9-13 Uhr
www.schuldes.at



sichtigung des unbedeckten Körpers einer Person vom Exekutivorgan anordnungsfrei vorgenommen werden. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten (§ 100 Abs 2 Z 2), die im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (§ 99 Abs 3) zu beantragen hat. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

In jenen Fällen, in denen Gefahrenabwehr Motiv der Durchsuchung ist, wird § 40 SPG Rechtsgrundlage der Durchsuchung sein und ist rein begrifflich kein Platz für eine Durchsuchung einer Person nach der Strafprozessordnung. Kommt es bei einer solchen Durchsuchung nach gefährlichen Gegenständen zum Fund von Beweismitteln einer gerichtlich strafbaren Handlung, sind diese nach den Bestimmungen der StPO sicherzustellen. Unzulässig wäre aber eine willkürliche Durchsuchung gemäß § 40 SPG, die von vornherein auf eine Suche nach Beweisgegenständen abzielt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch bei Durchsuchungen nach anderen Rechtsnormen (beispielsweise die Durchsuchung festgenommener Personen vor der Abgabe in den Arrest gemäß § 6 Abs 4 Anhalteordnung) aufgefundene Gegenstände sichergestellt werden dürfen.

B. Körperliche Untersuchung. Der Begriff „körperliche Untersuchung“ liegt im allgemeinen Sprachgebrauch einer „Besichtigung des unbedeckten Körpers



Mundhöhlenabstrich: Kann auch von einem besonders geschulten Organ der Kriminalpolizei vorgenommen werden. Sonst muss jede körperliche Untersuchung von einem Arzt vorgenommen werden.

„einer Person“ sehr nahe, wodurch diese beiden unterschiedlichen Befugnisse verwechslungsanfällig sind.

Eine körperliche Untersuchung ist die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität einer Person.

Der wesentliche Unterschied zur Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person ist, dass diese Besichtigung eine besondere Form des Augenscheins ist, während es bei der körperlichen Untersuchung zu einem Eingriff in die körperliche Integrität kommt.

Wer kann eine körperliche Untersuchung anordnen, wer darf sie durchführen? Eine körperliche Untersuchung ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Untersuchung auch auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, doch hat die Staatsanwaltschaft in die-

sem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung vernichten zu lassen. Es gibt – mit Ausnahme des Mundhöhlenabstrichs, dem der nicht in die körperliche Integrität eingreifende Nackenabrieb gleichzuhalten ist – keine Ermächtigung der Kriminalpolizei zur anordnungsfreien Vornahme einer körperlichen Untersuchung.

Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen, wobei operative Eingriffe und alle Eingriffe, die eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer bewirken könnten, unzulässig sind. Andere Eingriffe dürfen vorgenommen werden, wenn die zu untersuchende Person nach Aufklärung über die möglichen Folgen ausdrücklich zustimmt. Nur ein Mundhöhlenabstrich kann auch von einem für diesen Zweck besonders geschulten Organ der Krimi-

nalpolizei abgenommen werden.

Welche Fälle berechtigen zur Vornahme einer körperlichen Untersuchung? Eine körperliche Untersuchung ist zulässig, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt, die der Sicherstellung unterliegen, oder
3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von maßgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.

Werden alkoholisierte Beschuldigte zur Beurteilung ihrer Haft- und Deliktsfähigkeit von einem Arzt untersucht, liegt erst dann eine körperliche Untersuchung im Sinne von §

117 Z 4 vor, wenn es zu einem Eingriff in die körperliche Integrität kommt. Eine unterhalb dieser Schwelle angesiedelte Untersuchung wäre als Augenschein, wenn auch durch einen Sachverständigen, zu werten. Auch die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Atemalkoholmessgerät (Alkomat) stellt keine körperliche Untersuchung im Sinne von § 117 Z 4 dar.

Eine *Reihenuntersuchung* zum Abgleich mit einer biologischen Spur ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Täter in einem bestimmten Personenkreis befindet (z. B. alle Männer einer Siedlung) und die Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Verbrechens nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches andernfalls wesentlich erschwert wäre.

Eine *Blutabnahme* oder ein vergleichbar geringfügiger Eingriff, bei dem der Eintritt von anderen als bloß unbedeutenden Folgen ausgeschlossen ist, darf ohne Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden, wenn

1. die Person im Verdacht steht, durch Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit in alkoholisiertem oder sonst durch ein berauschendes Mittel beeinträchtigtem Zustand eine Straftat gegen Leib oder Leben begangen zu haben, oder
2. die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Verbrechens nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches erforderlich ist.

Diese Bestimmung kann in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Nomen-tenur-Prinzip gesehen



Alkomattest: Keine „körperliche Untersuchung“ im Sinne des § 117 Z 4 StPO.

werden, d. h. zum Verbot sich selbst belasten (anklagen) zu müssen. In der StVO 1960 hat sich der Gesetzgeber durch Verfassungsbestimmungen abgesichert (siehe § 5 Abs 6 und 10 leg cit): Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol- oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, haben eine Blutabnahme vornehmen zu lassen. Es wäre allerdings vermessen, deshalb die Bestimmungen der StPO über die zwangsweise Blutabnahme a priori als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen. Trotzdem kann einer möglichen Anrufung des Verfassungsgerichtshofs mit gewissem Interesse entgegengesehen werden. Inter-

sant in diesem Zusammenhang ist auch die „Gewichtung“. Offensichtlich war es dem Gesetzgeber ein Anliegen, Personen, die in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenken, und dabei eine Person verletzen, auch mit den Mitteln und Möglichkeiten der Strafprozessordnung verfolgen zu können.

Die Bestimmung zielt nicht nur auf alkohol- und suchtgiftbeeinträchtigte Fahrzeuglenker ab, mit der Formulierung „Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit“ werden auch andere Tätigkeiten, wie z. B. Schifahren oder gefahrgeneigte Arbeiten (z. B. Bedienen bestimmter Maschinen) umfasst. Umso verwunderli-

cher ist daher die Zurückhaltung des Gesetzgebers bei schwerer Kriminalität, wo die Eingriffsschranke bei Straftaten angesiedelt wurde, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. In der politischen Diskussion werden Verhältnismäßigkeitsüberlegungen den Ausschlag dafür gegeben haben. Nach Ansicht der Autoren wäre wohl auch die Verbrechensgrenze (§ 17 StGB) sachlich durchaus zu rechtfertigen gewesen.

Welche Formvorschriften sind bei der körperlichen Untersuchung zu beachten?

Die wesentlichen Formvorschriften über die Durchsichtung einer Person sind auch bei der körperlichen Untersuchung sinngemäß anzuwenden. So ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die körperliche Untersuchung zuzulassen. Eine körperliche Untersuchung gegen den Willen des Betroffenen durch Anwendung von Zwang (§ 93) darf beim Opfer nicht erfolgen. Der Betroffene hat das Recht, bei einer körperlichen Untersuchung eine Person seines Vertrauens zuzuziehen. Bei der Durchführung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die körperliche Untersuchung und deren Ergebnis sowie die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Bewilligung auszufolgen oder zuzustellen.

*Franz Eigner/
Walter Dillinger*

*In der nächsten Ausgabe:
Durchsichtung von Räumen,
Wohnungen, Fahrzeugen;
Sicherstellung.*

EXKURS

§ 43 SMG und körperliche Untersuchung.

§ 43 SMG ermöglicht es dem festgenommenen Beschuldigten, der im Verdacht steht, Suchtmittel in seinem Körper verborgen zu haben, zu verlangen, diesen Verdacht mittels bildgebender Untersuchung zu beseitigen und dadurch seine Anhaltung zu verkürzen. Dieses Recht des Beschuldigten sich

„freizubeweisen“ ist der körperlichen Untersuchung nicht untergeordnet, sondern eine freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten, die eine körperliche Untersuchung nicht erforderlich macht.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass eine körperliche Untersuchung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch zwangsweise durchgeführt werden kann.

Aufgabenverteilung im Ermittlungsverfahren zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

1. Ermittlungsbefugnisse der Kriminalpolizei

1.1. Generell anordnungsfreie Befugnisse

- Anwendung von Zwangsgewalt (§ 93 Abs. 1); *Hinweis: Die Ausübung von Zwangsgewalt ist keine eigenständige Ermittlungsbefugnis, sondern darf nur zur Durchsetzung einer gesetzlichen Befugnis eingesetzt werden.*
- Anbringen von Siegeln (§ 93 Abs. 3)
- Absperren von Tatorten (§ 93 Abs. 3)
- Wegweisen von Störern (§ 94)
- Selbstständige, allgemeine Ermittlungstätigkeit (§ 99 Abs. 1 iVm 91 Abs. 2)
- Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a, § 110 Abs. 3)
- Identitätsfeststellung (§ 118)
- Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3 lit. a, 120 Abs. 2)
- Durchsuchung von nicht allgemein zugänglichen Grundstücken, Räumen, Fahrzeugen und Behältnissen (§ 117 Z 2 lit. a, 120 Abs. 2)
- Aufhebung einer Sicherstellung (§ 113 Abs. 1)
- Abnahme eines Mundhöhlenabstrichs (§ 123 Abs. 3 letzter Satz)
- molekulargenetische Untersuchung von Tatortspuren (§ 124 Abs. 2 zweiter Fall)
- Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1)
- (einfache) Observation (§ 130 Abs. 1)
- (einfache) verdeckte Ermittlung (§ 131 Abs. 1)
- optische und akustische Überwachung von Personen im Fall einer Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1)
- Augenschein (§ 149 Abs. 2) Erkundigung (§ 152)
- Vernehmung von Beschuldigten (§§ 153, 164)
- Vernehmung von Zeugen (§§ 153 ff)
- Ladung zur Vernehmung

(§ 153)

- Vorführung zur Vernehmung (§ 153)
- Sachenfahndung (§ 169 Abs. 2)
- Festnahme (§ 171 Abs. 2 Z 1 iVm § 170 Abs. 1 Z 1)

1.2. anordnungsfreie Befugnisse bei Gefahr im Verzug

Hinweis: Gefahr im Verzug bedeutet, dass die Einholung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Einschreitens nicht möglich ist und ein Zuwarten den Erfolg der Ermittlungsmaßnahme vereiteln oder wesentlich erschweren würde. Bei Anwendung von Befugnissen der StPO muss sich Gefahr im Verzug an Zwecken der Strafverfolgung (§ 1) orientieren und kann nicht auf Gefahrenabwehr gestützt werden.

1.2.1. Befugnisse, die einer Anordnung der Staatsanwaltschaft bedürfen (ohne Erfordernis einer gerichtliche Bewilligung) – § 99 Abs. 2: „Ist für eine Ermittlungsmaßnahme eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so kann die Kriminalpolizei diese Befugnis bei Gefahr im Verzug ohne diese Anordnung ausüben. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich um Genehmigung anzufragen (§ 100 Abs. 2 Z 2); wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen.“

- Aufzählung dieser Befugnisse unter Punkt 2.

1.2.2. bestimmte, explizit im Gesetz genannte Befugnisse, die einer Anordnung der Staatsanwaltschaft und einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen – § 99 Abs. 3: „Erfordert die Anordnung jedoch eine gerichtliche Bewil-

ligung, so ist die Ermittlungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug ohne diese Bewilligung nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.“

- Durchsuchung eines durch das Hausrecht geschützten Orts und darin befindlicher Gegenstände (§ 117 Z 2 lit. b, § 120 Abs. 1)
- Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person (§ 117 Z 3 lit. b, § 120 Abs. 1)
- Festnahme (§ 171 Abs. 2 Z 2); *Anmerkung:* Bei der Festnahme entfällt die Einholung der nachträglichen Genehmigung)

2. Ermittlungsbefugnisse über Anordnung der Staatsanwaltschaft ohne Erfordernis der gerichtlichen Bewilligung

Hinweis: die Staatsanwaltschaft kann natürlich alle unter Punkt 1.1 angeführten Befugnisse anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und die Kriminalpolizei nicht von sich aus tätig wird. Darüber hinaus stehen der Staatsanwaltschaft die nachstehenden Befugnisse zu.

- Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a, § 110 Abs. 2)
- Sicherstellung (§ 109 Z 1 lit. b, § 110 Abs. 2)
- Obduktion (§ 128 Abs. 3)
- Observation (§ 130 Abs. 3)
- verdeckte Ermittlung (§ 131 Abs. 2)
- Scheingeschäft (§ 133 Abs. 1 zweiter Satz)
- Anordnung zur Zurückhaltung von Briefen bis zum Eintreffen der gerichtlichen Bewilligung (§ 138 Abs. 2)
- Vorführung zur sofortigen Vernehmung (§ 153 Abs. 3)
- Personenfahndung (§ 169 Abs. 1).
- Enthaltung gegen bestimmte gelindere Mittel (§ 172 Abs. 2)

3. Ermittlungsbefugnisse über Anordnung der Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung

- Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 Abs. 3)
- Durchsuchung eines durch das Hausrecht geschützten Orts und darin befindlicher Gegenstände (§ 117 Z 2 lit. b, § 120 Abs. 1)
- Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person (§ 117 Z 3 lit. b, § 120 Abs. 1)
- Körperliche Untersuchung (§ 123 Abs. 3); *Anmerkung:* Bei Gefahr im Verzug ist die Staatsanwaltschaft zur Anordnung der körperlichen Untersuchung ermächtigt.
- molekulargenetische Untersuchung (§ 124 Abs. 2)
- Beschlagnahme von Briefen (§ 134 Z 1, § 137 Abs. 1 2. Satz)
- Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2, 137 Abs. 1 2. Satz)
- Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3, § 137 Abs. 1 zweiter Satz)
- Optische und akustische Überwachung (§ 134 Z 4, § 137 Abs. 1 zweiter Satz)
- Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 142 Abs. 1)
- Festnahme (§ 171 Abs. 1)

4. Exklusive gerichtliche Befugnisse

- Tatrekonstruktion (§ 149 Abs. 3)
- kontradiktorische Vernehmung (§ 165)
- Beschlagnahme (§ 115 Abs. 2)
- Aufrechterhaltung angeordneter gelinderer Mittel (§ 172 Abs. 2)
- Enthaltung unter Anordnung bestimmter gelinderer Mittel (über Antrag; § 173 Abs. 1, 175 Abs. 5 Z 8 u. 9)
- Untersuchungshaft (§§ 173, 174 Abs. 1)